

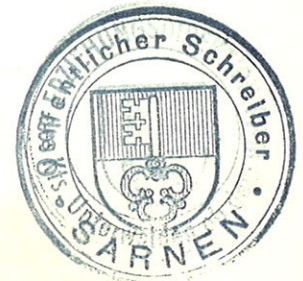
Öeffentliche Urkunde betreffend Errichtung der Stiftung  
" Grafische Sammlung Burch-Korrodi"

---

- 1. Herr Meinrad Burch-Wyser, Weltistrasse 17, Zollikon, Zürich, errichtet unter dem Namen "Grafische Sammlung Burch-Korrodi" eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff ZGB.
- 2. Sitz der Stiftung ist Sarnen.
- 3. Die Stiftung weist als gewidmetes Stiftungsvermögen die dem Stifter gehörenden Sammlung Grafik, Aquarelle, Bilder, Silberarbeiten und Glasscheiben samt Fachschränken auf, gemäss einem dem Errichtungsakt beigegebenen Inventar und einer Detailkartei.

Der Wert der Sammlung ist von einem zuständigen Fachmann (Antiquar Laube, Pelikanplatz, Zürich) auf rund Fr. 200'000.-- geschätzt.

- 4. Die Stiftung hat zum Zweck die Erhaltung der ganzen Sammlung als Einheit, die Ermöglichung einer sachkundigen Betreuung und Verwaltung des Stiftungsgutes und die Zugänglichmachung des Stiftungsgutes für eine kulturell interessierte Öeffentlichkeit. (Vgl. Art. 2 des Stiftungsstatutes).
- 5. Die Organe der Stiftung werden wie folgt bestellt:
  - a) Die Stiftungsräte werden erstmals vom Stifter bezeichnet, anschliessend an die Verurkundung der Stiftungsgründung.
  - b) Alle Jahre, jeweilen auf Ende März, ist über die Verwaltung für das verflossene Kalenderjahr Rechnung abzulegen.
  - c) Die Rechnungsprüfung wird durch ein Mitglied des Stiftungsrates und einen zugezogenen Fachmann besorgt.
  - d) Der Regierungsrat des Kantons Obwalden führt allgemeine Aufsicht über die Stiftung.
- 6. Diese Stiftungsurkunde ist in 3 Exemplaren auszufertigen und in je einem Exemplar dem Stifter und dem Regierungsrat des Kantons Obwalden auszuhändigen.



## BEURKUNDUNG

---

Vorstehende öffentliche Urkunde wurde von der unterzeichneten Urkundsperson, Dr. iur. I. Britschgi, Sarnen, dem ihm persönlich bekannten Stifter, Herrn Meinrad Burch, Zollikon, vorgelesen. Dieser erklärt, die Urkunde enthalte den Ausdruck seines persönlichen Stifterwillens, was er mit gleichzeitiger Unterschrift der Stiftungsurkunde bekräftigt.

Die Urkundsperson bestätigt gleichzeitig, sich vom Vorliegen der in Ziff. 3 der Stiftungsurkunde genannten integrierenden Aktenstücke, Inventar und Detailkartei überzeugt zu haben. Beide Aktenstücke werden zuhanden des zu ernennenden Stiftungsrates der Urkundsperson ausgehändigt.

Schliesslich bestätigt die Urkundsperson mit seiner Unterschrift das Vorliegen eines vom Stifter genehmigten und unterschriebenen Stiftungsstatutes, das anschliessend der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

Die Beurkundung vollzieht sich ohne Unterbrechung, im Beisein des Stifters und von Frau Hedwig Burch-Wyser, Gattin des Stifters.

Sarnen, den 26. Februar 1972

Der Stifter:



Die Urkundsperson:

